

INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT



UNIV.-PROF. DR.
HEINZ PETER RILL

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	18. - GZ 9. PC
Datum:	7. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990

Wien, 6.3.1990

Betrifft: Entwurf des BKA - GZ 600.013 - V/5/90

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Peter Rill

Der Vorstand



UNIV.-PROF. DR.

HEINZ PETER RILL

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird; Bundeskanzleramt GZ 600.013/3-V/5/90.

Das Bundesgesetz soll gemäß seinem Art II auf Schäden nicht angewandt werden, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Das Vorblatt und die Erläuterungen gehen davon aus, daß "mit Kostenbelastungen in Form zusätzlicher Ersatzleistungen zu rechnen" ist. Da "die Zahl der Ansprüche, die erst nach mehr als 10 Jahren geltend gemacht werden", jedoch "äußerst gering" sein dürfte, sei "kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten".

Es wird angeregt zu prüfen, mit welchem Mehraufwand zu rechnen wäre, falls das Gesetz auch auf Forderungen anzuwenden wäre, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht verjährt waren (dh auf Schäden, die in den letzten 20 Jahren davor entstanden sind). Sollte auch dieser Mehraufwand gering sein, so könnte diese großzügigere Lösung gewählt werden.

Der Vorstand